

§ 326

Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) ¹Braucht der **Schuldner [Verkäufer]** nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten [liefern], **entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung** [den Kaufpreis];

bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

²Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.

(2) ¹Ist der **Gläubiger [Käufer]** für den Umstand, auf Grund dessen der **Schuldner [Verkäufer]** nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten [liefern] braucht,

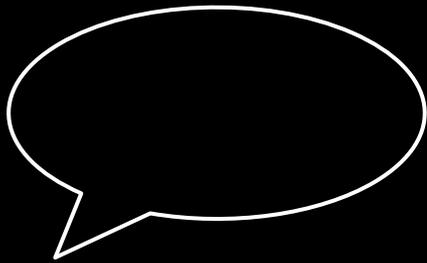
allein oder weit überwiegend verantwortlich

oder

tritt dieser *vom Schuldner [Verkäufer] nicht zu vertretende* Umstand *zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger [Käufer] im Verzug der Annahme ist,*

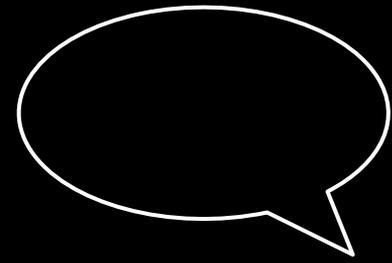
so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung.

²**Er [der Schuldner / Verkäufer]** muss sich jedoch dasjenige **anrechnen** lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.



1. Leistungsangebot

- a. Tatbestand
- b. Wirksamkeit



2. Leistungsannahme

- a. Tatbestand
- b. Wirksamkeit





**Erlöschen des
Anspruchs auf
Leistung**



**Erlöschen des
Anspruchs auf
Gegenleistung**

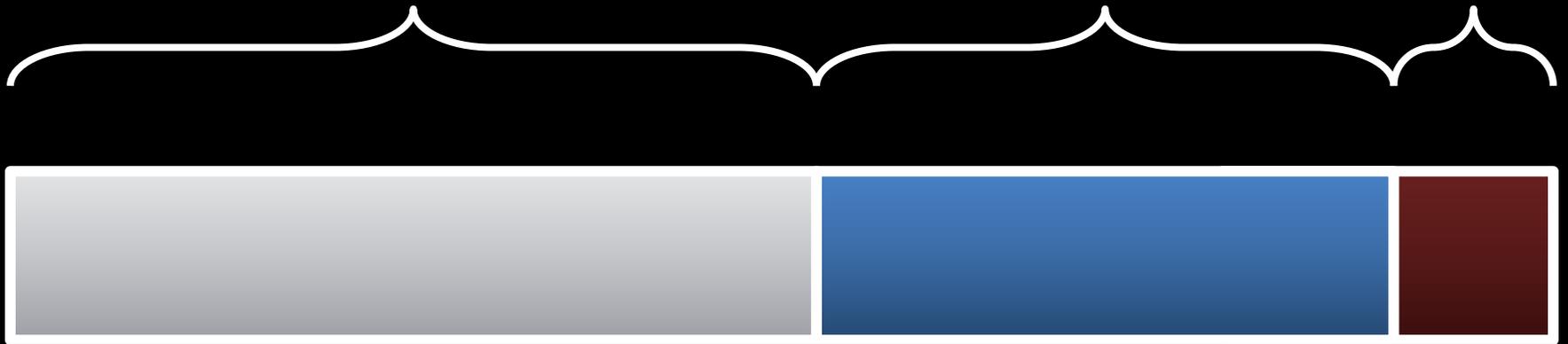


**Bestehenbleiben
der Pflicht zur
Gegenleistung**

Einkaufspreis

Aufwendungen

Gewinn



„entgangener Gewinn“

Aufwendungen
 \leq
„entgangener
Gewinn“

